

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt im
Amtsblatt Nr. 08 / 2006 am 30.12.2006

Straßenreinigungsgebührensatzung der Stadt Hennigsdorf

BV0126/2006

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hennigsdorf hat in ihrer Sitzung am 06.12.2006 auf der Grundlage von §§ 5, 35 Abs. 2 Nr.10,15 und § 75 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung- GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. Teil I/01, S.154), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 28.06.2006 (GVBl. Teil I/06, S.74), in Verbindung mit § 49 a des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2005 (GVBl. Teil I/05, S.218), und §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. Teil I/04, S.174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26.04.2005 (GVBl. Teil I/05, S.170), sowie § 4 der Straßenreinigungssatzung der Stadt Hennigsdorf vom 06.12.2006, folgende Straßenreinigungsgebührensatzung beschlossen:

§ 1 Benutzungsgebühren

- (1) Die Stadt erhebt für die von ihr nach Maßgabe der Straßenreinigungssatzung durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen (Anlage Straßenverzeichnis) Benutzungsgebühren nach § 6 KAG in Verbindung mit § 49 a Abs. 5 Nr. 3 BbgStrG.
- (2) Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Straßenreinigung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Stadt. Er wird auf 25% festgesetzt.

§ 2 Gebührenmaßstab

- (1) Maßstab für die Benutzungsgebühr sind die Grundstücksseite entlang der Straße, durch die das Grundstück erschlossen ist (Frontlänge), und die Häufigkeit der Reinigungen. Grenzt ein durch die Straße erschlossenes Grundstück nicht oder nicht mit der gesamten der Straße zugewandten Grundstücksseite an diese Straße, so wird anstelle der Frontlänge bzw. zusätzlich zur

Straßenreinigungsgebührensatzung der Stadt Hennigsdorf

BV0149/2010 vom 10.11.2010

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hennigsdorf hat in ihrer Sitzung am 10.11.2010 auf der Grundlage des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. Teil I, S.286), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.09.2008 (GVBl. I/08, (Nr.12), S.202,207) in Verbindung mit § 49 a des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.07.2009 (GVBl. Teil I/09, (Nr.15), S.358), geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 13.04.2010 (GVBl. I/10, (Nr.17)) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. Teil I/04, S.174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27.05.2009 (GVBl. I/09, (Nr.07) S.160), sowie § 4 der Straßenreinigungssatzung der Stadt Hennigsdorf vom 10.11.2010, folgende Straßenreinigungsgebührensatzung beschlossen:

§ 1 Benutzungsgebühren

- (1) Die Stadt erhebt für die von ihr nach Maßgabe der Straßenreinigungssatzung durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen (Anlage Straßenverzeichnis) Benutzungsgebühren nach § 6 KAG in Verbindung mit § 49 a Abs. 5 Nr. 3 BbgStrG.
- (2) Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Straßenreinigung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Stadt. Er wird auf 25% festgesetzt.

§ 2 Gebührenmaßstab

- (1) Maßstab für die Benutzungsgebühr sind die Grundstücksseite entlang der Straße, durch die das Grundstück erschlossen ist (Frontlänge), und die Häufigkeit der Reinigungen. Grenzt ein durch die Straße erschlossenes Grundstück nicht oder nicht mit der gesamten der Straße zugewandten Grundstücksseite an diese Straße, so wird anstelle der Frontlänge bzw. zusätzlich zur Frontlänge die der Straße zugewandte Grund-

Frontlänge die der Straße zugewandte Grundstücksseite zugrunde gelegt. Zugewandte Grundstücksseiten sind diejenigen Abschnitte der Grundstücksbegrenzungslinie, die mit der Straßengrenze gleich, parallel oder in einem Winkel von weniger als 45 Grad verlaufen. Grenzt ein durch die Straße erschlossenes Grundstück nicht oder nur zum Teil an diese Straße und weist es im übrigen keine ihr zugewandte Grundstücksseite auf, so wird die Frontlänge bzw. Grundstücksseite zugrunde gelegt, die sich bei einer gedachten Verlängerung dieser Straße in gerader Linie ergeben würde. Grenzt ein Grundstück mit verschiedenen Grundstücksseiten an verschiedene befahrbare Straßenteile derselben mit Kraftfahrzeugen befahrbaren Erschließungsanlage, so wird die längste Grundstücksseite von den an die verschiedenen Straßenabschnitte grenzenden Grundstücksseiten als Frontlänge zur Bemessung der Straßenreinigungsgebühr zugrunde gelegt. (2) Liegt ein Grundstück an mehreren zu reinigenden Straßen, so werden die Grundstücksseiten an den Straßen zugrunde gelegt, durch die eine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung der Grundstücke möglich ist; bei abgeschrägten oder abgerundeten Grundstücksgrenzen gilt der Schnittpunkt der geraden Verlängerung der Grundstücksgrenzen. (3) Bei der Feststellung der Grundstücksseiten nach den Absätzen 1 und 2 werden Bruchteile eines Meters bis zu 50 cm einschließlich abgerundet und über 50 cm aufgerundet. § 3 Reinigungsklasse Die von der Stadt Hennigsdorf zu reinigenden öffentlichen Straßen (Anlage Straßenverzeichnis) werden entsprechend den örtlichen Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in Reinigungsklassen (RK) eingeteilt.	stücksseite zugrunde gelegt. Zugewandte Grundstücksseiten sind diejenigen Abschnitte der Grundstücksbegrenzungslinie, die mit der Straßengrenze gleich, parallel oder in einem Winkel von weniger als 45 Grad verlaufen. Grenzt ein durch die Straße erschlossenes Grundstück nicht oder nur zum Teil an diese Straße und weist es im übrigen keine ihr zugewandte Grundstücksseite auf, so wird die Frontlänge bzw. Grundstücksseite zugrunde gelegt, die sich bei einer gedachten Verlängerung dieser Straße in gerader Linie ergeben würde. Grenzt ein Grundstück mit verschiedenen Grundstücksseiten an verschiedene befahrbare Straßenteile derselben mit Kraftfahrzeugen befahrbaren Erschließungsanlage, so wird die längste Grundstücksseite von den an die verschiedenen Straßenabschnitte grenzenden Grundstücksseiten als Frontlänge zur Bemessung der Straßenreinigungsgebühr zugrunde gelegt. (2) Liegt ein Grundstück an mehreren zu reinigenden Straßen, so werden die Grundstücksseiten an den Straßen zugrunde gelegt, durch die eine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung der Grundstücke möglich ist; bei abgeschrägten oder abgerundeten Grundstücksgrenzen gilt der Schnittpunkt der geraden Verlängerung der Grundstücksgrenzen. (3) Bei der Feststellung der Grundstücksseiten nach den Absätzen 1 und 2 werden Bruchteile eines Meters bis zu 50 cm einschließlich abgerundet und über 50 cm aufgerundet. § 3 Reinigungsklasse Die von der Stadt Hennigsdorf zu reinigenden öffentlichen Straßen (Anlage Straßenverzeichnis) werden entsprechend den örtlichen Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in Reinigungsklassen (RK) eingeteilt.
---	---

Reini- gung s- klass e	Reini- gung Fahr- bahn	Reinig- ung Geh/R adweg und Neben- anlage n	zusätzl iche Laubre- inigung Geh/R adweg und Neben- anlage n	Winte- rdiens- t Fahr- bahn	Winte- rdiens- t Geh- weg
1	werkt- äglic h	werktä- glic h	nein	ja	ja
2	mona- tlich	monatli- ch	ja	ja	ja
3	mona- tlich	monatli- ch	nein	ja	ja
4	mona- tlich	monatli- ch	ja	nein	ja
5	mona- tlich	monatli- ch	nein	nein	ja
6	nein	nein	nein	nein	ja

§ 4 Gebührensatz

Reinigungs-klasse 1 : 40,70 €/m
Reinigungs-klasse 2 : 8,16 €/m
Reinigungs-klasse 3 : 7,59 €/m
Reinigungs-klasse 4 : 5,36 €/m
Reinigungs-klasse 5 : 4,79 €/m
Reinigungs-klasse 6 : 2,13 €/m

Die Gebührensätze setzen sich wie folgt zusammen:

Reinigung Fahrbahn :	1,13 €/m
Reinigung Geh/Radweg, Nebenanlagen:	1,53 €/m
Reinigung Geh/Radweg, Nebenanlagen einschl. zusätzl. Laubreinigung :	2,10 €/m
Reinigung Sondergebiet :	13,16 €/m
Winterdienst Fahrbahn :	2,80 €/m
Winterdienst Gehweg:	2,13 €/m
Winterdienst Sondergebiet:	27,54 €/m

§ 5 Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des erschlossenen Grundstücks. Besteht für das Grundstück ein Erbbaurecht oder ein Nutzungsrecht für die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes genannten natürlichen oder juristischen

Reini- gung s- klass e	Reini- gung Fahr- bahn	Reinig- ung Geh/R adweg und Neben- anlage n	zusätzl iche Laubre- inigung Geh/R adweg und Neben- anlage n	Winte- rdiens- t Fahr- bahn	Winte- rdiens- t Geh- weg
1	werkt- äglic h	werktä- glic h	nein	ja	ja
2	mona- tlich	monatli- ch	ja	ja	ja
3	mona- tlich	monatli- ch	nein	ja	ja
4	mona- tlich	monatli- ch	ja	nein	ja
5	mona- tlich	monatli- ch	nein	nein	ja
6	nein	nein	nein	nein	ja

§ 4 Gebührensatz

Die Gebühren für die von der Stadt Hennigsdorf zu reinigenden öffentlichen Straßen belaufen sich entsprechend den Reinigungsklassen pro laufenden Meter und Jahr wie folgt:

Reinigungs-klasse 1 : **44,83** €/m
Reinigungs-klasse 2 : **8,62** €/m
Reinigungs-klasse 3 : **8,05** €/m
Reinigungs-klasse 4 : **6,06** €/m
Reinigungs-klasse 5 : **5,49** €/m
Reinigungs-klasse 6 : **2,21** €/m

Die Gebührensätze setzen sich wie folgt zusammen:

Reinigung Fahrbahn :	1,17 €/m
Reinigung Geh/Radweg, Nebenanlagen:	2,11 €/m
Reinigung Geh/Radweg, Nebenanlagen einschl. zusätzl. Laubreinigung :	2,68 €/m
Reinigung Sondergebiet :	15,73 €/m
Winterdienst Fahrbahn :	2,56 €/m
Winterdienst Gehweg:	2,21 €/m
Winterdienst Sondergebiet:	29,10 €/m

§ 5 Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des erschlossenen Grundstücks. Besteht für das Grundstück ein Erbbaurecht oder ein Nutzungsrecht für die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes genannten natürlichen oder juristischen Personen des

Personen des privaten oder öffentlichen Rechts, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte oder der Nutzungsberechtigte. Bei unklaren Eigentumsverhältnissen ist derjenige Gebührensschuldner, der die tatsächliche Sachherrschaft ausübt. (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner. (3) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des auf den Wechsel folgenden Kalendervierteljahres gebührenpflichtig. (4) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Benutzungsgebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Sie haben zu dulden, dass der Beauftragte der Stadt das jeweils betroffene Grundstück betreten kann, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.	privaten oder öffentlichen Rechts, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte oder der Nutzungsberechtigte. Bei unklaren Eigentumsverhältnissen ist derjenige Gebührensschuldner, der die tatsächliche Sachherrschaft ausübt. (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner. (3) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des auf den Wechsel folgenden Kalendervierteljahres gebührenpflichtig. (4) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Benutzungsgebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Sie haben zu dulden, dass der Beauftragte der Stadt das jeweils betroffene Grundstück betreten kann, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.
§ 6 Entstehen, Änderung und Fälligkeit der Benutzungsgebühren (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ersten des Monats, der auf den Beginn der regelmäßigen Reinigung der Straße folgt. Sie erlischt mit dem Ende des Monats, mit dem die regelmäßige Reinigung eingestellt wird. (2) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Benutzungsgebühr mit Beginn des auf die Änderung folgenden Kalendervierteljahres. Falls die Reinigung aus zwingenden Gründen für weniger als einen Monat eingestellt werden muss, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung. Ein Minderungsanspruch besteht auch nicht, wenn für weniger als drei Monate die Reinigung insbesondere wegen Straßenbauarbeiten oder anderer örtlicher Begebenheiten in ihrer Intensität und flächenmäßigen Ausdehnung eingeschränkt werden muss. (3) Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Zugang des Gebührenbescheides fällig. Die Gebühr kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.	§ 6 Entstehen, Änderung und Fälligkeit der Benutzungsgebühren (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ersten des Monats, der auf den Beginn der regelmäßigen Reinigung der Straße folgt. Sie erlischt mit dem Ende des Monats, mit dem die regelmäßige Reinigung eingestellt wird. (2) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Benutzungsgebühr mit Beginn des auf die Änderung folgenden Kalendervierteljahres. Falls die Reinigung aus zwingenden Gründen für weniger als einen Monat eingestellt werden muss, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung. Ein Minderungsanspruch besteht auch nicht, wenn für weniger als drei Monate die Reinigung insbesondere wegen Straßenbauarbeiten oder anderer örtlicher Begebenheiten in ihrer Intensität und flächenmäßigen Ausdehnung eingeschränkt werden muss. (3) Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Zugang des Gebührenbescheides fällig. Die Gebühr kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.
§ 7 Entstehen der Gebührenschuld (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Entstehung der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der Restteil des Jahres.	§ 7 Entstehen der Gebührenschuld (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Entstehung der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der Restteil des Jahres.

(2) Die Jahresgebührenschild entsteht jeweils zu Beginn des Erhebungszeitraumes. § 8 Inkrafttreten / Außerkrafttreten Die Straßenreinigungsgebührensatzung der Stadt Hennigsdorf tritt ab 01.01.2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt die am 22.10.2003 beschlossene Straßenreinigungsgebührensatzung der Stadt Hennigsdorf außer Kraft. Hennigsdorf, 07.12.2006 Gez. Schulz Bürgermeister Vorstehende, von der Stadtverordnetenversammlung Hennigsdorf in ihrer Sitzung am 06.12.2006 beschlossene Straßenreinigungsgebührensatzung der Stadt Hennigsdorf wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Hennigsdorf, 11.12.2006 Gez. Schulz Bürgermeister Anlage: Straßenverzeichnis / Zuordnung der Straßen zu den Reinigungsklassen <u>Reinigungsklasse 1</u> (Stadtzentrum) : Busbahnhof Buslinie Gehweg vom Bahnhof bis Bötzower Straße Gehweg von Havelpassage bis Karl-Marx-Straße Havelpassage Havelplatz Postplatz Rathausplatz Straße am Postplatz <u>Reinigungsklasse 2</u> (mit Straßenbäumen) Ahorning Alsdorfer Straße Am Bahndamm	(2) Die Jahresgebührenschild entsteht jeweils zu Beginn des Erhebungszeitraumes. § 8 Inkrafttreten / Außerkrafttreten Die Straßenreinigungsgebührensatzung der Stadt Hennigsdorf tritt ab 01.01.2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die am 06.12.2006 beschlossene Straßenreinigungsgebührensatzung der Stadt Hennigsdorf, BV 0126/2006, außer Kraft. Hennigsdorf, den Schulz Bürgermeister Vorstehende, von der Stadtverordnetenversammlung Hennigsdorf in ihrer Sitzung am 10.11.2010 beschlossene Straßenreinigungsgebührensatzung der Stadt Hennigsdorf wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Hennigsdorf, den Schulz Bürgermeister Anlage: Straßenverzeichnis / Zuordnung der Straßen zu den Reinigungsklassen <u>Reinigungsklasse 1 (Stadtzentrum)</u> : Busbahnhof Buslinie Gehweg vom Bahnhof bis Bötzower Straße Gehweg von Havelpassage bis Karl-Marx-Straße Havelpassage Havelplatz Postplatz Rathausplatz Straße am Postplatz <u>Reinigungsklasse 2 (mit Straßenbäumen)</u> Ahorning Alsdorfer Straße Am Bahndamm
--	---

Am Rathaus Am Rathenaupark Am Yachthafen August-Burg-Straße August-Conrad-Straße Berliner Straße Choisy-le-Roi-Straße Dorfstraße Edisonstraße Eduard-Maurer-Straße Fabrikstraße Fasanenstraße Feldstraße (von Berliner Straße bis Fasanenstraße) Fontanesiedlung / Westseite Fontanestraße Friedrich-Wolf-Straße Hauptstraße Heinestraße Horst-Müller-Straße (von Neuendorfstraße bis östl. Bahnübergang) Hradecker Straße Kirchstraße Kralupyer Straße Lindenring Ludwig-Lesser-Straße Marwitzer Straße (von Berliner Straße bis Friedrich-Wolf-Straße) Nauener Straße Neuendorfstraße Oberjägerweg (von Dorfstraße bis Waldmeisterstraße) Parkstraße Paul-Schreier-Straße Philipp-Pforr-Straße Poststraße Rathenaustraße Reinickendorfer Straße Rigaer Straße Ringpromenade Schönwalder Straße (von Parkstraße bis Tucholskystraße) Schulstraße Seilerstraße Spandauer Allee Spandauer Landstraße Stauffenbergstraße Tucholskystraße (von Fasanenstraße bis Schönwalder Straße) Veltener Straße (von Berliner Straße bis OD-Stein) Waldstraße Walter-Kleinow-Ring Wolfgang-Küntscher-Straße <u>Reinigungsklasse 3 :</u> Buchenhain Erlenweg Fliederweg Friedrich-Engels-Straße Heinz-Uhlitzsch-Straße (von Eduard-Maurer-	Am Rathaus Am Rathenaupark Am Yachthafen August-Burg-Straße August-Conrad-Straße Berliner Straße Choisy-le-Roi-Straße Dorfstraße Edisonstraße Eduard-Maurer-Straße Fabrikstraße Fasanenstraße Feldstraße (von Berliner Straße bis Fasanenstraße) Fontanesiedlung / Westseite <i>einschließlich Block 29-29f</i> Fontanestraße Friedrich-Wolf-Straße Hauptstraße Heinestraße Horst-Müller-Straße (von Neuendorfstraße bis östl. Bahnübergang) Hradecker Straße Kirchstraße Kralupyer Straße Lindenring Ludwig-Lesser-Straße Marwitzer Straße (von Berliner Straße bis Friedrich-Wolf-Straße) Nauener Straße Neuendorfstraße Oberjägerweg (von Dorfstraße bis Waldmeisterstraße) Parkstraße Paul-Schreier-Straße Philipp-Pforr-Straße Poststraße Rathenaustraße Reinickendorfer Straße Rigaer Straße Ringpromenade Schönwalder Straße (von Parkstraße bis Tucholskystraße) Schulstraße Seilerstraße Spandauer Allee Spandauer Landstraße Stauffenbergstraße Tucholskystraße (von Fasanenstraße bis Schönwalder Straße) Veltener Straße (von Berliner Straße bis OD-Stein) Waldstraße Walter-Kleinow-Ring Wolfgang-Küntscher-Straße <u>Reinigungsklasse 3 :</u> Buchenhain Erlenweg Fliederweg Friedrich-Engels-Straße Heinz-Uhlitzsch-Straße
--	---

Straße bis Veltener Straße) Hermann-Schumann-Straße Karl-Marx-Straße Neuendorfstraße Nr. 18– 23 (von Horst-Müller-Straße bis Neuendorfstraße/ L172) Pappelallee Ruppiner Straße Waldmeisterstraße <u>Reinigungsklasse 4:</u> Albert-Schweitzer-Straße Bergstraße Bötzowstraße Dorfstraße/Angerrandstraße Forststraße (von Fontanestraße bis Fasanenstraße) Heideweg (von Fontanestraße bis Waldstraße) Humboldtstraße Jägerstraße Klingenbergstraße Wattstraße <u>Reinigungsklasse 5:</u> Amperestraße An der Wildbahn Falkenstraße Hertzstraße Hirschstraße Paul-Jordan-Straße Voltastraße <u>Reinigungsklasse 6</u> (Wegesicherung im Winter) Brandenburgische Straße (von Marwitzer Straße bis Heideweg) Dahlienstraße Drosselweg (von Ruppiner Chaussee bis Fasanenweg) Eichhörnchenweg (von Drosselweg bis Freiheit) Fabrikstraße (von Berliner Straße bis Schulstraße) Fasanenweg (von Drosselweg bis Freiheit) Freiheit (von Eichhörnchenweg bis Fasanenweg) Heideweg (nördl. Gehweg von Waldstraße bis Waidmannsweg) Verbindungsweg von der Feldstraße bis Am Bahndamm Weg von Reinickendorfer Straße bis Veltener Straße (Fußgängertunnel Hennigsdorf Nord) Zur Baumschule	Hermann-Schumann-Straße Karl-Marx-Straße Neuendorfstraße Nr. 18– 23 (von Horst-Müller-Straße bis Neuendorfstraße/ L172) Pappelallee Ruppiner Straße Waldmeisterstraße <u>Reinigungsklasse 4:</u> Albert-Schweitzer-Straße Bergstraße Bötzowstraße Dorfstraße/Angerrandstraße <i>Feldstraße (von Fasanenstraße bis Kiefernstraße)</i> Forststraße (von Fontanestraße bis <i>Brandenburgische Straße</i>) Heideweg (von Fontanestraße bis Waldstraße) Humboldtstraße Jägerstraße <i>Kiefernstraße (von Feldstraße bis Forststraße)</i> Klingenbergstraße <i>Ohmstraße</i> Wattstraße <u>Reinigungsklasse 5:</u> Amperestraße An der Wildbahn Falkenstraße Hertzstraße Hirschstraße Paul-Jordan-Straße Voltastraße <u>Reinigungsklasse 6</u> (Wegesicherung im Winter) Brandenburgische Straße (von Marwitzer Straße bis Heideweg) Dahlienstraße - <i>westlicher Gehweg von Ringpromenade bis Zur Baumschule</i> Drosselweg (von Ruppiner Chaussee bis Fasanenweg) Eichhörnchenweg (von Drosselweg bis Freiheit) Fabrikstraße (von Berliner Straße bis Schulstraße) Fasanenweg (von Drosselweg bis Freiheit) Freiheit (von Eichhörnchenweg bis Fasanenweg) Heideweg (nördl. Gehweg von Waldstraße bis Waidmannsweg) Verbindungsweg von der Feldstraße bis Am Bahndamm Weg von Reinickendorfer Straße bis Veltener Straße (Fußgängertunnel Hennigsdorf Nord) Zur Baumschule
---	--